36341 Lauterbach, den 17. Juli 2000 Adolf-Spieß-Str. 34 Telefon: 06641-6620

VF 1096.1 -Kirtorf-Lehrbach II- 2140/00 - Bu/Sa-

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Lehrbach II, Vogelsbergkreis; hier: Änderung des Flurbereinigungsgebietes

# 1. Änderungsbeschluss

- 1. Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 BGBl. I S. 546 -, in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss von Kirtorf-Lehrbach II. vom 10. Januar 1997 geändert:
- 2. Zum Flurbereinigungsverfahren werden zugezogen:

#### Gemarkung Erbenhausen

Flur 3 Nr. 1, 2, 3, 4, 5/1, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 16, 17, 18 20/1, 21, 22, 23, 87, 92/4, 93, 96, 113, 116, 117

#### **Gemarkung Kirtorf**

Flur 14 Nr. 14, 15, 16, 17, 18, 19, 23/1, 24, 25, 26, 27, 28/1, 28/2, 29 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 52/1, 53/1, 61, 62, 64, 65, 66, 67, 68, 70, 73

#### Gemarkung Lehrbach

Flur 13 Nr. 4/1, 5/15, 9/1, 9/2

Flur 14 Nr. 1/4, 1/5, 3/4, 5/8, 5/9, 7/4, 10/1, 10/2, 12/1

Flur 15 Nr. 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72

Flur 16 Nr. 2, 3

#### Gemarkung Niederklein

Flur 6 Nr. 201, 202, 203, 204

#### Gemarkung Schweinsberg

Flur 11 Nr. 3

Das Flurbereinigungsgebiet vergrößert sich durch diesen Änderungsbeschluss um ca. **106 ha** auf nunmehr rd. **506 ha**. Die Gebietsübersichtskarte wird durch eine neue ersetzt, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses ist.

3. Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 15. Oktober 1993 bekanntgegebenen Einschränkungen nach § 34 bzw. nach § 85 Nr. 5 FlurbG gelten auch für die vorgenannten Grundstücke.

Die Aufforderung zur Anmeldung der Rechte nach § 14 FlurbG wird öffentlich bekanntgemacht.

4. Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Kirtorf und in den Städten Homberg und Stadtallendorf öffentlich bekanntgegeben. Der vollständige Beschlusstext mit Begründung und Gebietsübersichtskarte liegt beim

Magistrat der Stadt Kirtorf Neustädter Straße 10 - 12 36320 Kirtorf

Magistrat der Stadt Homberg Marktstraße 26 35315 Homberg (Ohm)

und beim

Magistrat der Stadt Stadtallendorf Bahnhofstraße 2 35260 Stadtallendorf

zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

### Begründung

Zwischen der Ortslage Erbenhausen und der Gemarkungsgrenze Lehrbach soll im Bereich des Haberbaches die Ausweisung von Uferrandstreifen erfolgen und damit die naturnahe Entwicklung des Gewässers ermöglicht werden. Die hierfür erforderlichen Finanzierungsmittel stehen der Stadt Homberg (Ohm) zur Verfügung. Die für die Vergrößerung der Gewässerparzellen erforderlichen Flächen sollen im Rahmen des derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens Kirtorf-Lehrbach II erworben bzw. durch Umlegung oder Tausch bereitgestellt werden. Durch die bodenordnerische Maßnahme innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens sollen Landnutzungskonflikte zwischen der Landwirtschaft und dem Naturschutz aufgelöst und der Kostenaufwand reduziert werden.

Mit der Zuziehung des Gemarkungsteiles "Auf der Laubach" der Stadt Kirtorf zum Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Lehrbach II sollen die Gemarkungen Lehrbach und Kirtorf durch den Ausbau eines Hauptwirtschaftsweges besser verbunden werden. Durch diese Maßnahme soll der landwirtschaftliche Verkehr von der sehr stark befahrenen Bundesstraße 62 verlagert und die gemarkungsübergreifende Bewirtschaftung wesentlich erleichtert werden. Darüber hinaus sollen die Grenzen des Laubachgrabens, der sein ursprüngliches Bett stark verändert hat, dem örtlichen Verlauf angepasst und seine naturnahe Entwicklung gefördert werden.

Die Zuziehung der Grundstücke aus Lehrbach, Niederklein und Schweinsberg ist erforderlich, um

- den Schmitthof mit einem kombinierten Rad-/Wirtschaftsweg an die Ortslage von Lehrbach anzubinden. Der Betriebsstandort "Schmitthof" ist derzeit nur über die stark befahrene B 62 zu erreichen.
- den Ausbau des regionalen Radweges zwischen Lehrbach und Niederklein zu realisieren. Damit sollen in erster Linie die Radfahrer von der B 62 ferngehalten werden. Gleichfalls soll damit eine Lücke im Radwegenetz zwischen Alsfeld und Kirchhain geschlossen werden.
- dem besonderen Schutz des Grundwassers durch Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Zone II des Wasserschutzgebietes durch Erwerb von Flächen gerecht zu werden und Landnutzungskonflikte aufzulösen.

Durch Zusammenlegung der Eigentumsflächen, unter Berücksichtigung der Pachtverhältnisse, sollen Bewirtschaftungsvereinfachungen für die landwirtschaftlichen Betriebe erreicht werden.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monates Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, z. H. Herrn Ltd. RD Volland, Postfach 10 17 60, 34017 Kassel, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft Vogelsberg, Adolf-Spieß-Str. 34, 36341 Lauterbach, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Bei erfolglosen Widersprüchen sind nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBI. I Nr. 1 S. 2 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1997 (GVBI. I S. 429), Gebühren und die Auslagen der Verwaltungsbehörde zu erheben.

Der Amtsleiter

Ltd. Regierungsdirektor

# AMT FÜR REGIONALENTWICKLUNG LANDSCHAFTSPFLEGE UND LAND-WIRTSCHAFT VOGELSBERG

36341 Lauterbach, den 17. Juli 2000 Adolf-Spieß-Straße 34

VF 1096.1 -Kirtorf-Lehrbach II-

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Kirtorf-Lehrbach II, Vogelsberg-kreis; <u>hier:</u> Änderung des Flurbereinigungsgebietes

# Bescheinigung

Es wird bescheinigt, daß die in dem 1. Änderungsbeschluss aufgeführten Grundstücke den Angaben des Liegenschaftskatasters entsprechen und die in der Gebietsübersichtskarte dargestellte Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes mit dem Grundstücksverzeichnis übereinstimmt.

Der Leiter der Vermessungsstelle:

Böttner, Vermessungsoberrat